



Fachbereich: Fachdienst Zentrale Verwaltung  
Vorlagenerfasser: Brenk, Monika

### **Beschlussvorlage BV/090/2024**

<b>Gremium</b>	<b>Entscheidung</b>	<b>am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Stadtvertretung	Entscheidung	22.08.2024	öffentlich

### **Gegenstand der Vorlage**

#### ***Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tönning***

##### Sachverhalt:

Vor dem Hintergrund eines Klageverfahrens hat der prüfende Senat befunden, dass § 4 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tönning zu unbestimmt sei und man die dort aufgeführten Hebesätze daraus nicht ableiten könne. Diese Auffassung vertrete der Senat aktuell einstimmig, was mit Schriftsatz vom 30. Juli 2024 mitgeteilt wurde. Die Stadt Tönning hat die Gelegenheit erhalten, bis zum 26. August 2024 dazu Stellung zu nehmen.

Sofern eine entsprechende Entscheidung des Senats verhindert werden soll, muss vor Ablauf der Frist eine Änderung der Satzung vorgenommen werden.

Zum Sitzungstermin am 22. August 2024 werden sowohl die Satzungsänderung als auch eine entsprechende Beschlussvorlage durch den Fachbereich Finanzen vorbereitet. Zudem wird ein dortiger Mitarbeitender die Sachlage in der Sitzung nochmals erläutern und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

##### Auszug aus dem Schriftsatz vom 30. Juli 2024:

„Den angegriffenen Bescheiden über die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer vom 18. Dezember 2020 für das Jahr 2019 in Höhe von 208,81 € sowie vom 30. April 2021 für die endgültige Festsetzung 2020 und die Vorauszahlung 2021 in Höhe von jeweils 905,84 € in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 2021 mangelt es an einer tauglichen Rechtsgrundlage, da sich die Regelungen zum Steuermaßstab speziell in § 4 Abs. 1-3 der am 28. September 2020 beschlossenen und 29. September 2020 ausgefertigten „Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Tönning“ (im Folgenden ZwStS) aus materiellen Gründen als unwirksam erweisen. Der dort definierte Maßstab zu Wohn- und Lagewert verstößt nach gegenwärtig einstimmiger Auffassung des Senats in seiner konkreten Ausgestaltung bereits gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) abgeleitete Bestimmtheitsgebot des § 67 Abs. 2 LVwG.“

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Ohne Beschluss über die Satzungsänderung wird eine Erhebung der Zweitwohnungssteuer auf Basis der Satzung vorerst nicht möglich sein.

Beschlussvorschlag:

Auf die zur Sitzung vorzubereitende Beschlussvorlage des Fachbereichs Finanzen wird verwiesen.

---

Dorothe Klömmer  
Bürgermeisterin